

---

# **Dritte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.07.2022

**nicht amtliche Lesefassung**

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende zweite Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

## **Abschnitt I**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 10a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis

### **Anlagen**

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- ~~Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache~~
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- ~~Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache~~
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache
- ~~Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“~~

---

Anlage 6	<del>Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“</del>
Anlage 7	<del>Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“</del>
Anlage 8	<del>Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“</del>
Anlage 9	<del>Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“</del>
Anlage 10	Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“
Anlage 11	<del>Masterstudiengang Renewable Energy Online mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“</del>
Anlage 12	<del>Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“</del>

## § 1 Studienziele

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen wiedergegeben.

## § 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

## § 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), Master of Laws (LL.M.), Master of Business Administration (MBA) oder Master of Science (M.Sc.). Näheres regeln

---

die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die zusätzliche Ausstellung von Zeugnis und Urkunde immer auch in englischer Sprache.

#### **§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Center für lebenslanges Lernen bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Center für lebenslanges Lernen führt insbesondere die Prüfungsakten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden auf Besetzungsvorschlag des Centers für lebenslanges Lernen von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften jeweils durch Fakultätsratsbeschluss gemeinsam bestellt. Der Besetzungsvorschlag wird vom Center für lebenslanges Lernen in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten vorgelegt.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
  - zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe,
  - zwei Studierenden

sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe. Es sollen Lehrende und Studierende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultäten I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist.

Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Mitarbeitergruppe und Studierende der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge sowie Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen als beratende Mitglieder bestellt werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 18 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit

- in Anerkennungs- und Anrechnungsfragen i. S. d. § 7 und
- für die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit i. S. d. § 21

---

die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden bzw. das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben werden soll, widerruflich übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung, Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

---

**§ 7**  
**Anerkennung von Prüfungsleistungen und**  
**Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu stellen. § 5 Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
- (4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

- (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 12 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

**§ 8**  
**Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.
- (3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.
- (4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.

---

## **§ 9 Formen und Inhalte der Module**

- (1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- (2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

## **§ 10 Arten der Modulprüfungen**

- (1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen aufgeführt. Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen nicht anders geregelt, können alle hierfür geeigneten Prüfungen und Prüfungsteilleistungen auch online bzw. elektronisch durchgeführt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.
- (2) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

## **§ 10a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen**

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.
- (2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 11 Kreditpunkte**

- (1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.
- (2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

## **§ 12 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

- (1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung wird bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorgenommen und an das Center für lebenslanges Lernen weitergeleitet werden. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die

---

studiengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für den Pflicht- bzw. Kernbereich, der Bereichsnote für den Wahlpflicht- bzw. Profildbereich/der Bereichsnote für die Orientierungsbereiche und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnote errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

---

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf/die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### **§ 14**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann bei nachgewiesenen und anerkannten triftigen Gründen mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. Prüfer auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.



---

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

## **§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

---

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 6 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
  - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
  - und
  - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
  - und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 19**

### **Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

## **§ 20**

### **Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

---

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 21**

### **Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender oder im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören oder der Universität Oldenburg angehörige oder angehöriger im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Fassung) im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

---

**§ 22**  
**Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit**

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

**§ 23**  
**Gesamtnote**

- (1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.
- (2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**Abschnitt II**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
- (2) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend gilt für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, die auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden die in ihrem Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegen:
- Anlage 5: cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung
  - Anlage 9: cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements II
  - Anlage 10: rmf300 R – Software und Tools für Financial Data Analytics, rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen
  - Anlage 11: pre760 Introduction to Energy Meteorology, pre761 Solar Energy Meteorology
- (4) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.) mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (5) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnungen vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.
- (6) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

---

## Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2020/21

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagements mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 9:

cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements

Anlage 11:

pre731 Advanced Topics in Renewable Energy I  
pre732 Advanced Topics in Renewable Energy II  
pre733 Advanced Topics in Renewable Energy III  
pre734 Advanced Topics in Renewable Energy IV  
pre773 Selected Topics in Energy Systems  
pre782 Resilient Energy Systems

(4) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1-3 behalten bisher absolvierte Module ihre Gültigkeit. Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen die Module cma115 Controlling und cma120 Finanzmanagement und Investition erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden die Module cma140 Controlling, Finanzierung und Investition sowie cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements anerkannt.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Portfolio“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektbericht“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b anerkannt.

(6) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.11.2019 wird der Masterstudiengang Renewable Energy Online zum 30.09.2020 geschlossen.

(7) Studierende können die Modulprüfungen im Masterstudiengang Renewable Energy Online bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(8) Die studiengangspezifische Anlage 11 zum Masterstudiengang Renewable Energy Online tritt mit Ende des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

## Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2021/22

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende der Masterstudiengänge Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß nachfolgend aufgeführten Ordnungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllen:

- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 5:

cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

Anlage 6:

cba700 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

(4) Studierenden des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma405 Leadership <u>und</u> - cma605 Human Resource Management	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma600 Change Management	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma500 Controlling von Innovationsprojekten <u>und</u> - cma415 Finanzmanagement und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements <u>und</u> - cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	- bbm500 Grundlagen des Innovationsmanagements und Entrepreneurship
- cma430 Methodisches Erfinden <u>und</u> - cma555 Produktentwicklung	- bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung
- cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung <u>und</u> - cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	- bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit
- cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke <u>und</u> - cma420 Innovation und Marketing	- bbm510 Innovationskooperationen und Marktentwicklung
- cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	- bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen
- cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	- bbm150 Forschungsmethoden

(4a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 4 finden, können einmalig für das Modul bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship anerkannt werden.

(4b) Sofern cma630 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

<b>Erbrachte(s) Modul(e):</b>	<b>Anerkennung für:</b>
- cma125 Organisation und Führung <u>und</u> - cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung <u>oder</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Organisationsentwicklung in Hochschulen	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma140 Controlling, Finanzierung und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum <u>und</u> - cma105 Bildungsrecht <u>oder</u> - cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements: Compliance-Management	- bbm205 Governance und Hochschulrecht
- cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	- bbm210 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen
- cma195 Forschungsmanagement <u>und</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation absolviert wurde	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	- bbm305 Bildungsökonomie und Bildungspolitik
- cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	- bbm310 Betriebliches Bildungsmanagement
- cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning <u>und</u> - cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	- bbm320 Methoden und Modelle digitaler Bildung
- cma255 Forschungsmethoden	- bbm150 Forschungsmethoden

(5a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 5 finden, können einmalig für das Modul bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements anerkannt werden.

(5b) Sofern cma290 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5c) Module, die nach den alten Bestimmungen absolviert und nicht anerkannt werden können, lassen sich zum Zwecke der Anerkennung um eine Zusatzleistung, welche die noch fehlenden Inhalte aufgreift bzw. die noch nicht erzielten Lernergebnisse anvisiert, ergänzen. Dies betrifft:

<b>Erbrachtes Modul:</b>	<b>Nach erfolgreich erbrachter Zusatzleistung Anerkennung für:</b>
- cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	- bbm220 Wissenschaftskommunikation
- cma105 Bildungsrecht	- bbm325 Rechtsfragen analoger und digitaler Bildung
- cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	- bbm315 Weiterbildung und Angebotsentwicklung
- cma195 Forschungsmanagement	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement

Art und Umfang der Zusatzleistung werden unter Berücksichtigung der Anlage 9, Punkt 6 durch die Prüfenden festgelegt. Sofern umfassende beruflich erworbene Kompetenzen für die fehlenden Inhalte bzw. Lernergebnisse nachgewiesen werden können, kann entsprechend § 7 auf eine Zusatzleistung verzichtet werden.

(6) Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die Prüfungsleistung „Projektarbeit“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als „Projektreporting“ nach Anlage 8, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht.

(7) Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Projektbericht“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektreporting“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht. Eine nach den bisherigen Bestimmungen erbrachte „Projektpräsentation“ wird als Prüfungsform „Projektpräsentation“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. a verbucht.

(8) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.01.2021 und Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15.03.2021 wird der Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit Ablauf des Sommersemesters 2021 geschlossen. Die studiengangspezifische Anlage 12 dieser Ordnung tritt zeitgleich außer Kraft.

---

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschuss werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung.



---

## **Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2022/23**

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gemäß Abschnitt I Punkte 1. bis 38..
- (3) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu richten.

Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 7:

cma370 Recht der neuen Technologien

- (4) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen zum 30.09.2022 geschlossen.
  - (4a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.
  - (4b) Die studiengangspezifische Anlage 5 zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.
- (5) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler zum 30.09.2022 geschlossen.
  - (5a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.
  - (5b) Die studiengangspezifische Anlage 6 zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.1

---

**Anlage 3**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**- Fakultät ..... -**

**Masterurkunde**

Frau/Herr<sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang ..... mit dem Profil .....<sup>2</sup> an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....<sup>3</sup> erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm<sup>1)</sup> wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)/  
Master of Science (M.Sc.)/  
Master of Laws (LL.M.)/  
Master of Business Administration (MBA)<sup>1</sup>**

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/der Dekan<sup>1)</sup>

.....  
Die/Der<sup>1)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

<sup>3</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

---

**Anlage 3 a**

**Carl von Ossietzky Universität of Oldenburg**

**The School of .....**

**Diploma**

With this diploma the University of Oldenburg awards

Ms./Mr.<sup>1)</sup> .....

born ..... in .....

the degree of Master of Arts (M.A.)/Master of Science (M.Sc.)/Master of Laws (LL.M.)/Master of Business Administration (MBA)<sup>1</sup>

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts/Master of Science/Master of Business Administration programme in the subject area ....., profile.....<sup>2</sup> with the overall grade .....<sup>3</sup>

Oldenburg, date issued.....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup> select as applicable

<sup>2</sup> Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

<sup>3</sup> grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

**Anlage 4**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät ..... -

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs .....

Frau/Herr<sup>1</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang ..... mit dem Profil .....<sup>2</sup> an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....<sup>3</sup> erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema .....

wurde mit der Note .....<sup>3</sup> bewertet.

Modul	Note <sup>3</sup>	Kreditpunkte
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

<sup>3</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 4 a**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**The School of .....**

**Certificate and Academic Record**

Ms/Mr<sup>1</sup> .....

born ..... in .....

has successfully completed the Master Programme ....., profile .....<sup>2</sup> at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade<sup>3</sup> .....

Subject of Master's thesis: .....

Grade of Master's thesis: .....<sup>3</sup>

module	grade <sup>3</sup>	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, date issued .....

Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup> select as applicable

<sup>2</sup> Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

<sup>3</sup> grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

---

## **Anlage 10**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Risikomanagement von Finanzdienstleistern unter Berücksichtigung der gesetzesmäßigen Vorgaben befähigt. Anwendungsorientiert werden vertiefte Kenntnisse im einschlägigen mathematisch-statistischen und ökonomischen Bereich vermittelt, wobei die aktuelle Unternehmenspraxis und die nationalen und europäischen gesetzlichen Maßgaben immer berücksichtigt werden

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen eine quantitative Beurteilungskompetenz im Bereich der stochastischen Verfahren und Modelle, wie sie die europäischen und nationalen Regulierungsbehörden vorschreiben. Sie profitieren vom unmittelbaren Praxisbezug und der direkten Umsetzbarkeit der theoretischen Inhalte im Arbeitsalltag. Durch die Verzahnung von Theorie und Praxis können berufspraktische Fragestellungen im Rahmen des Studiums wissenschaftlich fundiert reflektiert und zugleich theoretische Ansätze im Praxisfeld angewandt und erprobt werden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wesentlichen Risikoklassen und können diese bewerten und quantifizieren. Sie wissen um die eingeführten Risikomodelle bei Banken und Versicherungen und können diese datenbasiert umsetzen und kommunizieren. Sie ordnen die Bedeutung der Risikobewertung innerhalb des Unternehmens und des Reportings, auch gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt ein, können diese implementieren und adäquat in die Unternehmensphilosophie, rechtliche Rahmenbedingungen und die Rechnerarchitektur einpassen. Neben Methodenwissen aus dem mathematisch-statistischen Bereich erwerben sie auch Recherchefähigkeiten, die es ihnen ermöglichen neue Veröffentlichungen über relevante Methoden oder neue Verlautbarungen der Aufsicht zu finden, einzuschätzen und falls erforderlich umzusetzen sowie auch gegenüber Nicht-Fachleuten zu kommunizieren.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch das Studium befähigt, risikobasiert Entscheidungen zur Kapitalverwendung zu treffen und, sofern diese Entscheidungen einer speziellen gesetzlichen Regulierung unterliegen wie im Banken- und Versicherungssektor, die Vorgaben der Aufsichtsbehörden verantwortungsbewusst und regelkonform zu erfüllen. Mit dem vermittelten Fachwissen sind sie in der Lage, einschlägige Methoden und Prinzipien kritisch zu reflektieren sowie Ergebnisse zu interpretieren und zu kommunizieren.

(5) Durch den blended learning Ansatz werden überfachliche Methoden- und Sozialkompetenzen ausgebildet, die die Absolventinnen und Absolventen in besonderem Maße auf die Erfordernisse des lebenslangen Lernens und die Kommunikationsformen in einem durch trans- und internationale Geschäftsbeziehungen geprägten Wirtschaftsleben vorbereiten. Durch die Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Fragestellungen werden für Fach- und Führungskräfte wichtige Kompetenzen wie z.B. unternehmerisches Denken und Entscheidungsbereitschaft gefördert. Die Umsetzung der Praxisorientierung im Rahmen von Prüfungsleistungen mit direktem Berufsbezug gewährleistet einen konkreten Anwendungsbezug und sichert den Transfer.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in acht Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule sowie dem Masterabschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf110 Quantitative Methoden	Pflicht	6	keine
rmf120 Regulierung von Finanzdienstleistern	Pflicht	6	keine
rmf140 Monte Carlo Methoden	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf150 Quantitatives Risikomanagement	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf180 Finanzinstrumente	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf300 R - Software und Tools für Financial Data Analytics	Pflicht	6	keine
rmf360 Finanzmärkte und Finanzmarkttheorie	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf370 Unternehmensbewertung und Unternehmensfinanzierung	Pflicht	6	keine

(2) Wahlpflichtmodule, von denen drei erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf510 Risikomodelle - Risiken in der Versicherung	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf520 Ausfallrisiko und Rating	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf530 Informationsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
rmf540 Asset Liability Management	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 1	Wahlpflicht	6	keine
rmf560 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 2	Wahlpflicht	6	keine
rmf130 Finanzintermediation	Wahlpflicht	6	keine
rmf190 Accounting und Corporate Governance	Wahlpflicht	6	keine
rmf200 Qualitatives Risikomanagement und Behavioural Finance	Wahlpflicht	6	keine
rmf210 Extremwert- und Operationelle Risiken	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf220 Risikokommunikation	Wahlpflicht	6	keine
Rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen	Wahlpflicht	6	keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit, ein begleitendes Online-Kolloquium und ein mündliches Abschlusskolloquium am Ende der Masterarbeit.

Modultitel	Modulart	KP
mam999 Abschlussmodul	Pflicht	24
– Online-Kolloquium		2
– Abschlusskolloquium		2
– Masterarbeit		20

---

## 5. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel zwei studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen. Es ist jeweils eine Teilleistung gemäß Absatz 3 und eine Teilleistung gemäß Absatz 4 abzulegen. Eine Ausnahme kann das Modul Risikokommunikation bilden (Abs. 6).

(3) Die Prüfungsteilleistung I kann sein:

- Online-Aufgaben (3a)
- Präsentation innerhalb einer Präsenzphase (3b)

(3a) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.

(3b) Eine Präsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion zu einer Problemstellung oder einem Fallbeispiel aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung zu einer Prüfungsleistung nach Absatz 4d bis e mit einer Vortragsdauer von 10 bis 20 Minuten.

(4) Die Prüfungsteilleistung II kann sein:

- Klausur (4a)
- Mündliche Prüfung (4b)
- Referat (4c)
- Thesenpapier (4d)
- Schriftliche Ausarbeitung einer Projektarbeit (4e)

(4a) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.

(4b) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4c) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 20 Seiten mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer 10 bis 15 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.

(4d) Ein Thesenpapier ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Artikel im Umfang von 3 bis 10 Seiten.

(4e) Eine Projektarbeit beinhaltet eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 25 Seiten mit einem Fallbeispiel oder einer Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

Im Laufe des Studiums sollte mindestens eine Prüfungsteilleistung nach Absatz 4c oder 4e erbracht werden.

(5) Die Note der Teilleistung aus Absatz 3 geht zu 40%, die der Teilleistung aus Absatz 4 zu 60% in die Modulnote ein.

(6) Die Prüfungsleistung im Modul Risikokommunikation umfasst folgende Prüfungsleistung:

- Prüfungsteilleistung I gem. Abs. (3) und Prüfungsteilleistung II gem. Abs. (4) oder
- unbenotete verpflichtende Teilnahme am Planspiel sowie die Erstellung einer Hausarbeit. Die Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung mit einem Umfang von 15 bis 25 Seiten.

(7) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.



---

(8) Modulprüfungen mit Ausnahme der Klausur sind in Form von Gruppenprüfungen zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigen Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

## **6. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 48 Kreditpunkte erworben wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des internetgestützten Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen des Exposés in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Im Abschlusskolloquium stellt die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(4) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Note des Master-Abschlussmoduls wird aus Masterarbeit und mündlichem Abschlusskolloquium gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet. Das begleitende Online-Kolloquium ist unbenotet.

(6) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 DIN A 4 Seiten haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten. Der Arbeitsumfang ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 12 Wochen verlängern.

## **7. Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß Punkt 4 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 gebildet.